



für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH & Co.  
4540 Lengerich

**3 Benennung der Bauart**

Ventilbodensack aus Papier

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Laboratoriumsbericht Nr. G 88 284 der Fa. Bischof + Klein Verpackungswerke, Lengerich vom 16.12.1988 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

5M1/Z 26/S/...../D/BAM 8575 - B + K  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
  - 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
  - 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 25,4 kg nicht überschreiten.
  - 8.4 --
  - 8.5 --
  - 8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
  - 8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-  
förderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die inter-  
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der  
Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seever-  
kehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)  
über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen  
zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehal-  
ten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-  
teilungsblatt der Bundesanstalt für Material-  
forschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551)  
veröffentlicht.

4950 Minden, 22.02.1989

*Handwritten signature* für





1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8575/5M1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 88 284 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich vom 16.12.1988 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht darf die Verpackung alternativ auch mit einer Innenlage aus dehnfähigem Kraftsackpapier gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8575/5M1 vom 22.02.1989 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 27.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Wassner*

